



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:  
FD Recht und Kommunalaufsicht

Vorlagen Nr.:  
BV/2/0312

Status: öffentlich

| Gremium                   | Zuständigkeit | beraten in der Sitzung |       |         |           |
|---------------------------|---------------|------------------------|-------|---------|-----------|
|                           |               | am                     | dafür | dagegen | enthalten |
| Kreisausschuss            | Vorberatung   | 28.11.2016             |       |         |           |
| Kreistag Vorpommern-Rügen | Entscheidung  | 12.12.2016             |       |         |           |

**Anhörung zum Antrag der Gemeinde Klausdorf auf Inkommunalisierung gemeindefreier Wasserflächen für die Erweiterung des Wasserwanderrastplatzes -Barhöft-**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Dem Antrag der Gemeinde Klausdorf auf Inkommunalisierung gemeindefreier Wasserflächen zur Erweiterung des Wasserwanderrastplatzes -Barhöft- wird zugestimmt. Der maßstabsgerechte Lageplan des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 27. Juli 2016 ist Bestandteil des Beschlusses.

Stralsund, 14.11.2016

gez. Ralf Drescher  
- Landrat -

### Begründung:

Mit Schreiben vom 18. August 2016 hat die Gemeinde Klausdorf auf der Grundlage des Gemeindevertreterbeschlusses vom 11. August 2016 die Inkommunalisierung von gemeindefreien Wasserflächen für die Erweiterung des Wasserwanderrastplatzes -Barhöft- beim Innenministerium beantragt. Der Amtsausschuss des Amtes Altenpleen stimmte dem Antrag der Gemeinde Klausdorf am 4. Oktober 2016 zu.

Die Inkommunalisierung erfolgt gemäß § 11 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) aus Gründen des öffentlichen Wohls. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn hoheitliche Aufgaben, z.B. bauplanerische, ordnungs- und satzungsrechtliche, das Vorhandensein gemeindlicher Gebietshoheit erfordern.

Die Gemeinde Klausdorf plant die Erweiterung und Umstrukturierung des Wasserwanderrastplatzes in Barhöft, so dass circa 80 zusätzliche Liegeplätze geschaffen werden.

Mit dem Bauvorhaben wird nicht nur die Infrastruktur der Gemeinde verbessert, sondern auch der maritime Tourismus in dieser Region gestärkt. Diesbezüglich ist die Gebietshoheit über die oben genannte Wasserflächen erforderlich.

Da sich mit der Inkommunalisierung der bisher gemeindefreien Wasserfläche neben der Gemeindegrenze auch die Landkreisgrenze ändert, ist der Landkreis nach § 104 Absatz 3 Ziffer 13 KV M-V hinsichtlich der beabsichtigten Inkommunalisierung vorher anzuhören.

### Anlagen:

Anlage 1 - Lageplan vom 27. Juli 2016

Anlage 2 - Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Anlage 3 - Gesamtlageplan

|  |  |   |
|--|--|---|
| <b>Finanzielle Auswirkungen:</b>           |  | <input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung |
| Gesamtkosten:                              |  |   |
| <b>Finanzierung</b>                        |  |   |
| Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan: | Produkt/Konto:                                     |   |
| über- oder außerplanmäßige Ausgabe:        | Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:<br>- MA<br>- ME |   |
| Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:  | Haushaltsjahr:                                     |   |
|  | Haushaltsjahr:                                     |   |
|  | Haushaltsjahr:                                     |   |
|  | Haushaltsjahr:                                     |   |
| Bemerkungen:                               |  |   |